

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES SEKTORS HANDWERK**

**Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 16.12.2025**

**Gültig ab 1. Januar 2026**

## Inhalt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
Artikel 1 – Gegenstand .....	3
Artikel 2 – Kundmachung .....	3
BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BEITRITT UND DIE EINSCHREIBUNG UND DEREN FRISTEN .....	4
Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer .....	4
Artikel 4 – Bestimmungen über den Beitritt, die freiwillige Fortführung und die Kundmachung der Eingeschriebenen .....	4
Artikel 5 – Bestimmungen über die Einschreibung der Leistungsberechtigten .....	4
Artikel 6 – Pflichten und Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds .....	6
Art. 6-bis – Erneuerung der Einschreibung des Inhabers, des Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenden Unternehmens sowie des Arbeitnehmers der Mitglieder gemäß Art. 5.1 Buchstabe (i) der Satzung, auch im Falle einer freiwilligen Einschreibung durch den Arbeitnehmer .....	6
Art. 6-ter – Erneuerung der Einschreibung der Freiwilligen Fortführer und deren Leistungsberechtigte (steuerlich unterhaltpflichtiger Ehepartner und eigene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats) ..	7
Art. 6-quater – Erneuerung der Einschreibung der Leistungsberechtigten durch den Eingeschriebenen, den Inhaber, den Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens .....	7
Artikel 7 – Dauer der Mitgliedschaft .....	7
BEITRÄGE .....	9
Artikel 8 – Beitragspflicht .....	9
Artikel 9 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer sowie von deren Leistungsberechtigten .....	10
Artikel 10 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, für die Inhaber/Gesellschafter (natürliche Personen) des beitretenden Unternehmens, für die mitarbeitenden Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens, für die beitretenden Freiwilligen Fortführer sowie für deren Familienangehörige .....	10
Artikel 11 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge .....	10
LEISTUNGEN .....	11
Artikel 12 – Leistungen .....	11
Artikel 13 – Beginn der Laufzeit der Leistungen .....	12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13
Artikel 14 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung .....	13
Artikel 15 – Schutz der personenbezogenen und Gesundheitsdaten .....	13
Artikel 16 – Abänderung der Geschäftsordnung und/oder der Leistungsordnung/en .....	13
Artikel 17 – Verweis .....	13

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 – Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser internen Geschäftsordnung (die „Geschäftsordnung“), die gemäß Art. 24 des geltenden Statuts (das „Statut“) erstellt wurde, sind die Regelung der Ergänzungs- und/oder Zusatzleistungen zum Landes- bzw. staatlichen Gesundheitsdienst, welche der als SÜDTIROLER SANITÄTSFONDS (der „Fonds“) bezeichnete Sanitätsfonds zugunsten der beitretenden Mitglieder, Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten des Sektors Handwerk erbringt (die „Leistungen“) sowie die technische und administrative Funktionsweise des Fonds.

1.2 Folgende beitretende Mitglieder, Eingeschriebene und Leistungsberechtigte des Sektors Handwerk haben gemäß Artikel 3 und 6 des Statuts Anrecht auf die Leistungen des Fonds:

- I) die Arbeitnehmer der in Art. 5.1 Buchstabe i) des Statuts genannten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, welche Fondsmitglieder sind, auch wenn die Einschreibung freiwillig durch den Arbeitnehmer erfolgt („Eingeschriebene“),
- II) die Arbeitnehmer, die Inhaber, die mitarbeitenden Familienmitglieder (deren Mitarbeit aufgrund eines notariellen Aktes geregelt ist) sowie die Gesellschafter (natürliche Personen) der beitretenden Mitglieder laut Art. 6.1 Buchstabe i) des Statuts („Eingeschriebene“),
- III) die Freiwilligen Fortführer gemäß Art. 6.1 Buchstabe iii) des Statuts, sprich jene natürlichen Personen, welche von den Fondsmitgliedern und den beitretenden Mitgliedern in den Fonds eingeschrieben wurden und sich auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und/oder bei Verlust der Mitgliedschaft des betreffenden Unternehmens und in Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung für eine freiwillige Fortführung entscheiden und die vom Fonds vorgesehenen Bedingungen im Hinblick auf Leistungen und Beitragszahlung annehmen („beitretende Mitglieder“),
- IV) der unterhaltpflichtige und nicht unterhaltpflichtige Ehepartner, die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie die unterhaltpflichtigen und nicht unterhaltpflichtigen (im selben Haushalt lebenden und nicht im selben Haushalt lebenden) Kinder, welche von den Eingeschriebenen und beitretenden Freiwilligen Fortführern in den Fonds eingeschrieben werden („Leistungsberechtigte“).

Die Leistungsberechtigten eines Eingeschriebenen werden zusammen auch als „Familiengemeinschaft“ bezeichnet.

### Artikel 2 – Kundmachung

2.1 Der Beitritt der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder sowie die Einschreibung der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten setzt die Kenntnis und Annahme der Bestimmungen des Statuts, der Leistungsordnung für den Sektor Handwerk, des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk und der vorliegenden Geschäftsordnung sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen voraus.



2.2 Diese Geschäftsordnung sowie das Statut, die Leistungsordnung für den Sektor Handwerk und der Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk sind auf der Website des Fonds verfügbar und können von dort heruntergeladen werden: [www.sani-fonds.it](http://www.sani-fonds.it) (die “Website”).

## **BESTIMMUNGEN ÜBER DEN BEITRITT UND DIE EINSCHREIBUNG UND DEREN FRISTEN**

### **Artikel 3 – Voraussetzungen für den Beitritt zum Fonds und für die Einschreibung der Arbeitnehmer**

3.1 Die in Art. 6.1 Buchstaben i) und iii) des Statuts genannten Subjekte können den Status als beitretende Mitglieder erlangen, sofern sie das laut Art. 4 dieser Geschäftsordnung vorgesehene Beitragsverfahren befolgen.

3.2 Die in Art. 1.2 dieser Geschäftsordnung und in Artikel 6.2 und 6.3 des Statuts genannten Personen erlangen jeweils den Status als Eingeschriebene und Leistungsberechtigte des Fonds, sofern das laut Artikel 4 und 5 dieser Geschäftsordnung vorgesehene Beitragsverfahren befolgt wird.

### **Artikel 4 – Bestimmungen über den Beitritt, die freiwillige Fortführung und die Kundmachung der Eingeschriebenen**

4.1 Der Beitritt der beitretenden Mitglieder und die Fortführung von deren Einschreibung im Fonds erfolgen mittels Antragstellung und unter Befolgung des im Sinne von Art. 2 des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk vorgesehenen Verfahrens.

4.2 Nach erfolgtem Beitritt müssen die beitretenden Mitglieder die Daten der in den Fonds einzuschreibenden Personen mittels entsprechender Mitteilung und unter Beachtung des gemäß Art. 3 des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk vorgesehenen Verfahrens mitteilen.

4.3 Nach Überprüfung der Vollständigkeit der im Ansuchen um Beitritt, freiwillige Fortführung und Einschreibung enthaltenen Daten behält sich der Fonds das Recht vor, diese zu genehmigen oder nicht zu genehmigen.

4.4 Der Beitritt der beitretenden Mitglieder und die Einschreibung aller sonstigen Eingeschriebenen setzen voraus, dass diese die Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen kennen und annehmen.

### **Artikel 5 – Bestimmungen über die Einschreibung der Leistungsberechtigten**

5.1 Unabhängig davon, ob es sich um Arbeitnehmer der Fondsmitglieder/beitretenden Mitglieder, um Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Personen) oder um mitarbeitende Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens oder um beitretende Freiwillige Fortführer handelt, können die Eingeschriebenen - mit den Beschränkungen gemäß nachfolgendem Art. 5.3 (II) - unter Befolgung des in Art. 3 des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk genannten Verfahrens sowie der auf der Webseite enthaltenen Anweisungen und nach Einzahlung des gemäß Artikel 8, 9 und 10 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen freiwilligen Beitrages - mit Ausnahme der gemäß nachfolgendem Art. 5.3 (I) vorgesehenen Fälle - die Mitglieder der eigenen Familiengemeinschaft in den Fonds als Leistungsberechtigte einschreiben.



Der Fonds sperrt die Anmeldung von leistungsberechtigten Familienangehörigen, wenn diese gleichzeitig von zwei beim Fonds eingeschriebenen Personen angemeldet werden – unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Arbeitnehmer und/oder Inhaber, Gesellschafter (natürliche Personen), mitarbeitende Familienmitglieder der beitretenden Mitglieder oder freiwillige Fortführer handelt. Der Fonds akzeptiert die Anmeldung der Leistungsberechtigten nur über eine einzige beim Fonds eingeschriebene Person und lässt keine doppelte Einschreibung zu. Bei zwei oder mehr minderjährigen und/oder unterhaltpflichtigen Kindern ist es jedoch beispielsweise möglich, die Anmeldung der einzelnen Familienmitglieder zwischen den jeweiligen Arbeitnehmern und/oder Inhaber oder Gesellschaftern (natürliche Personen) und/oder mitarbeitenden Familienangehörigen und/oder Freiwilligen Fortführern aufzuteilen.

5.2 Zur Familiengemeinschaft gehören im Sinne von Art. 6.3 des Statuts:

- der (steuerlich zu Lasten oder nicht zu Lasten lebende) Ehepartner;
- in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen;
- die eigenen (steuerlich zu Lasten oder nicht zu Lasten lebenden) auch nicht im selben Haushalt lebenden Kinder bis zum sechsundzwanzigsten Lebensjahr;
- ungeachtet von deren Alter die eigenen, volljährigen, unterhaltpflichtigen Kinder mit permanenter Invalidität mit einem Invaliditätsgrad von mindestens zwei Dritteln.

5.3 Es wird darauf hingewiesen:

- I) dass die eingeschriebenen, Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Personen), mitarbeitenden Familienmitglieder der beitretenden Unternehmen sowie die Freiwilligen Fortführer für folgende Leistungsberechtigte keine Beitragszahlung leisten müssen: den steuerlich zu Lasten lebenden Ehepartner und die eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat (zu Lasten lebendes Familienmitglied); die eingeschriebenen Arbeitnehmer, Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Personen), mitarbeitende Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens sind für die bei der Einschreibung der unterhaltpflichtigen Familienangehörigen abgegebene Erklärung verantwortlich. Der Fonds behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen durchzuführen. Sollte sich die Erklärung als unwahr erweisen, kann der Fonds nach eigenem Ermessen: a) die Erbringung von Leistungen zugunsten des unterhaltpflichtigen Familienangehörigen aussetzen; b) die Rückerstattung der bereits erfolgten Leistungsauszahlungen fordern, die ohne Vorliegen der Voraussetzungen für den unterhaltpflichtigen Familienangehörigen geleistet wurden.
- II) dass die beitretenden Freiwilligen Fortführer die Mitglieder der eigenen Familiengemeinschaft nicht als Leistungsberechtigte in den Fonds einschreiben dürfen. Davon ausgenommen sind der unterhaltpflichtige Ehepartner und die eigenen Kinder bis zum 12. Lebensmonat; die Freiwilligen Fortführer sind für die bei der Einschreibung der unterhaltpflichtigen Familienangehörigen abgegebene Erklärung verantwortlich. Der Fonds behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen durchzuführen. Sollte sich die Erklärung als unwahr erweisen, kann der Fonds nach eigenem Ermessen: a) die Erbringung von Leistungen zugunsten des unterhaltpflichtigen Familienangehörigen aussetzen; b) die Rückerstattung der bereits erfolgten Leistungsauszahlungen fordern, die ohne Vorliegen der Voraussetzungen für den unterhaltpflichtigen Familienangehörigen geleistet wurden.



5.4 Die Einschreibung der Leistungsberechtigten in den Fonds setzt die Kenntnis und Annahme vonseiten derselben der Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung für den Sektor Handwerk und des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk sowie von deren allfälligen nachfolgenden Abänderungen voraus.

## **Artikel 6 – Pflichten und Bestimmungen über die Aktualisierung der Stammdaten während der Mitgliedschaft im Fonds**

6.1 Nach Annahme des Beitrittsansuchens müssen die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder dem Fonds monatlich (bis zum 16. Tag eines jeden Monats) über das Internetportal und unter Einhaltung der im Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk vorgesehenen Fristen und Modalitäten eine Datei mit den Daten der aktiven Arbeitnehmer und den fälligen Beiträgen übermitteln.

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der eingeschriebenen Arbeitnehmer muss auf die gleiche Weise mitgeteilt werden.

6.2 Sollten nach erfolgter Registrierung Änderungen bezüglich der zum Zeitpunkt des Beitritts und/oder der Einschreibung der Arbeitnehmer übermittelten Informationen und Stammdaten eintreten (einschließlich der Einstellung neuer Mitarbeiter), haben die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder die Pflicht, diese dem Fonds rechtzeitig, sprich bis zum 16. (sechzehnten) Tag des Folgemonats nach dem Eintreten der Änderung gemäß den auf dem Internetportal und im Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk enthaltenen Anweisungen mitzuteilen.

6.3 Ebenso müssen alle anderen Eingeschriebenen, welche persönlich und nicht über das jeweilige Fondsmitglied/beitretende Mitglied ein Beitrittsansuchen für sich selbst und/oder die eigenen Leistungsberechtigten einreichen, dem Fonds rechtzeitig Änderungen der eigenen Stammdaten sowie der Stammdaten der eigenen Leistungsberechtigten nach denselben Modalitäten wie für die Einreichung der jeweiligen Einschreibungsansuchen vorgesehen, mitteilen. Zu diesem Zwecke wird auf die im Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

## **Art. 6-bis – Erneuerung der Einschreibung des Inhabers, des Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenden Unternehmens sowie des Arbeitnehmers der Mitglieder gemäß Art. 5.1 Buchstabe (i) der Satzung, auch im Falle einer freiwilligen Einschreibung durch den Arbeitnehmer**

6-bis 1 Der Inhaber, der Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens oder der Eingeschriebene in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer der Mitglieder gemäß Art. 5.1 Buchstabe (i) des Statutes erneuert – auch im Falle einer freiwilligen Einschreibung – automatisch die eigene Einschreibung sowie die seiner Leistungsberechtigten (Familiengemeinschaft). Dies erfolgt durch die Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der in Art. 10.1 dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen, sofern kein Rücktritt gemäß Art. 10.2 dieser Geschäftsordnung ausgeübt wurde.

6-bis 2 Bei Nichtzahlung des Beitrags, auch nach erfolgter Mahnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 11.1, 11.2 und 11.5 dieser Geschäftsordnung, veranlasst der Fonds den Ausschluss des Inhabers,



des Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenden Unternehmens sowie der jeweiligen Leistungsberechtigten. In diesem Fall kann die Einschreibung für das folgende Jahr nicht erneuert werden; eine Neuanmeldung ist erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Jahr der Aussetzung möglich.

**Art. 6-ter – Erneuerung der Einschreibung der Freiwilligen Fortführer und deren Leistungsberechtigte (steuerlich unterhaltpflichtiger Ehepartner und eigene Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats)**

6-ter 1 Der Freiwillige Fortführer erneuert automatisch die eigene Einschreibung beim Fonds, einschließlich der Einschreibung des steuerlich unterhaltpflichtigen Ehepartners und der eigenen Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats, zum jährlichen Ablauf der Einschreibung. Dies erfolgt durch die Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der in Art. 10.1 dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen, sofern kein Rücktritt gemäß Art. 10.2 dieser Geschäftsordnung ausgeübt wurde.

6-ter 2 Bei Nichtzahlung des Beitrags, auch nach erfolgter Mahnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 11.1, 11.2 und 11.5 dieser Geschäftsordnung, veranlasst der Fonds den Ausschluss des Freiwilligen Fortführers. In diesem Fall ist eine Erneuerung der Einschreibung nicht mehr möglich.

**Art. 6-quater – Erneuerung der Einschreibung der Leistungsberechtigten durch den Eingeschriebenen, den Inhaber, den Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens**

6-quater 1 Der Eingeschriebene – auch im Falle eines Arbeitnehmers der Mitglieder gemäß Art. 5.1 Buchstabe (i) des Statutes, der Inhaber, der Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens erneuert automatisch die Einschreibung der Leistungsberechtigten (Familiengemeinschaft) zum jährlichen Ablauf der Einschreibung. Dies erfolgt durch die Zahlung des vom Fonds vorgesehenen Beitrags unter Einhaltung der in Art. 10.1 dieser Geschäftsordnung festgelegten Fristen, sofern kein Rücktritt gemäß Art. 10.2 dieser Geschäftsordnung ausgeübt wurde.

6-quater 2 Bei Nichtzahlung des Beitrags, auch nach erfolgter Mahnung gemäß den Bestimmungen der Artikel 11.1, 11.2 und 11.5 dieser Geschäftsordnung, veranlasst der Fonds den Ausschluss der Leistungsberechtigten. In diesem Fall kann das Mitglied deren Einschreibung für das folgende Jahr nicht erneuern; eine Neuanmeldung ist erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Jahr der Aussetzung möglich.

**Artikel 7 – Dauer der Mitgliedschaft**

7.1 Die Mitgliedschaft der Fondsmitglieder und der beitretenden Mitglieder, welche dem Fonds unter Befolgung der Bestimmungen des Statuts, der vorliegenden Geschäftsordnung, der Leistungsordnung für den Sektor Handwerk und des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk beigetreten sind, bleibt für die gesamte Dauer des Fonds erhalten, außer in folgenden Fällen: (I) Beendigung der Tätigkeit, (II) Auflösung, (III) Änderung an der Unternehmensstruktur, wie etwa Änderung der Gesellschaftsform, Zusammenschluss, Veräußerung des Unternehmens u. ä. (die „gesellschaftsrechtlichen Änderungen“), (IV) Austritt, (V) Ausschluss (z. B. infolge unterlassener



Beitragszahlung nach drei Mahnungen wie im Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds - Sektor Handwerk näher dargelegt), (VI) Wegfall der Rechtsgrundlagen, welche Einzahlung der Beiträge in den Fonds vorsehen, (VII) im weiteren Sinne Verlust der gemäß Art. 6 des Statuts vorgesehenen subjektiven Voraussetzungen.

7.2 Treffen auf das Fondsmitglied oder das beitretende Mitglied die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fälle zu, hat dieses den Verwaltungsrat des Fonds davon per Post oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen. Dieser prüft die Mitteilung und bestimmt die anzuwendende Regelung, wobei gegebenenfalls auch die Möglichkeit eines Austritts aus dem Fonds, die unverzügliche Auflösung der Mitgliedschaft oder der Ausschluss aus dem Fonds vorgesehen wird.

7.3 Der Verlust der Mitgliedschaft vonseiten des Fondsmitglieds und des beitretenden Mitglieds hat zur Folge: (I) für die jeweiligen Eingeschriebenen (und Leistungsberechtigten) den Verlust des vorgenannten Status und folglich den Verlust des Anspruchs auf die Leistungen des Fonds; (II) die Unmöglichkeit einer Rückerstattung der eingezahlten Beiträge, die im Vermögen des Fonds verbleiben und für die Erbringung der Leistungen zugunsten der Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten verwendet werden.

7.4. Die Eingeschriebenen und beitretenden Freiwilligen Fortführer gehen auch in den folgenden Fällen ihres Status verlustig und können die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen:

- jedwede Auflösung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses des eingeschriebenen Arbeitnehmers;
- Ableben des Eingeschriebenen/beitretenden Freiwilligen Fortführers;
- Säumigkeit des Eingeschriebenen/beitretenden Freiwilligen Fortführers bei der Einzahlung der Fondsbeiträge, falls diese vom Eingeschriebenen selbst vorgenommen wird;
- im weiteren Sinne Verlust der Voraussetzungen für die Einschreibung in den Fonds (z.B. Verlust des Status als Gesellschafter (natürliche Person) oder als Inhaber eines beitretenden Unternehmens);
- ausschließlich für die beitretenden Freiwilligen Fortführer: Vollendung des 80. Lebensjahres.

7.5 Der Verlust des Status als Leistungsberechtigter erfolgt in folgenden Fällen:

- Ableben des Eingeschriebenen/beitretenden Freiwilligen Fortführers;
- Ableben des Leistungsberechtigten;
- Austritt des Eingeschriebenen oder jedwede Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Eingeschriebenen;
- Nichtzahlung der Beiträge vonseiten des Eingeschriebenen/beitretenden Freiwilligen Fortführers, falls diese vom Eingeschriebenen selbst vorgenommen wird;
- in allen anderen Fällen, in denen der betreffende Eingeschriebene seinen Status verliert, und folglich die Leistungen des Fonds nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

7.6 Der Verlust des Status als i) Eingeschriebener, ii) Inhaber, Gesellschafter (natürliche Person) oder mitarbeitendes Familienmitglied des beitretenden Unternehmens, iii) Freiwilligen Fortführers oder iv) Leistungsberechtigter führt dazu, dass die Erben der unter den Punkten i), ii), iii) und iv) dieses Absatzes genannten Personen keinen Anspruch auf die Leistungen des Fonds haben; daher können Leistungen, die von diesen zu Lebzeiten beantragt, aber noch nicht ausgezahlt wurden, nicht an die Erben erstattet werden.



## BEITRÄGE

### Artikel 8 – Beitragspflicht

8.1 Um Anspruch auf die Leistungen des Fonds zu haben, sind die beitretenden Freiwilligen Führer, die Eingeschriebenen und die jeweiligen Leistungsberechtigten verpflichtet, dem Fonds eine Beitragszahlung zu leisten, die gemäß Art. 21 des Statuts das Vermögen des Fonds bildet.

8.2 Die Höhe dieser Beitragszahlung wird durch die im Sinne von Art. 5.1 des Statuts vorgesehenen Vereinbarungen und im weiteren Sinne durch die Vorschriften gemäß Art. 6 des Statuts sowie durch die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Fonds geregelt.

8.3 Die Beiträge sind von den beitretenden Mitgliedern zugunsten aller eingeschriebenen Arbeitnehmer zu entrichten: i) für unbefristet eingestellte Arbeitnehmer, einschließlich Lehrlinge, sowie für befristet eingestellte Arbeitnehmer mit einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; ii) für alle Arten von Arbeitsverhältnissen, mit der einzigen Ausnahme von Mitarbeitern auf Abruf, die im jeweiligen Beitragsmonat keine Arbeitsleistung erbringen und für die keine Rufbereitschaftsentschädigung vorgesehen ist; für Arbeitnehmer im Krankheitsstand, im Mutterschutz oder bei Suspendierung des Arbeitsverhältnisses sowie generell für alle Arbeitnehmer, die über das Modell UNIEMENS (DM10) gemeldet werden.

8.4 Die Beiträge sind von den beitretenden Unternehmen für folgende Arbeitnehmer nicht zu entrichten: i) Heimarbeiter in Monaten, in denen keine Aufträge vorliegen; ii) befristet beschäftigte Arbeitnehmer im Falle von Zeitverträgen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten, auch wenn diese nachträglich verlängert oder erneuert werden und dabei eine Gesamtdauer von 12 Monaten überschreiten; iii) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die älter als 74 Jahre und 6 Monate sind.

Es wird klargestellt, dass für diese Kategorien von Arbeitnehmern, für die keine Beitragspflicht der beitretenden Mitglieder besteht, keine Leistungen durch den Fonds erbracht werden.

8.5 Der Verwaltungsrat des Fonds, dessen Beschluss als integrierender und wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung zu betrachten ist, legt auch die Fristen und Einzahlungsmodalitäten der Beiträge fest.

8.6 Die Höhe, die Fristen und die Einzahlungsmodalitäten der Beiträge sind im Leitfaden für die Funktionsweise des Fonds - Sektor Handwerk angeführt.

8.7 In teilweiser Abweichung des vorhergehenden Art. 8.1 ist für folgende in den Fonds eingeschriebene Leistungsberechtigte keine Beitragszahlung zu leisten: für den unterhaltpflichtigen Ehepartner und für die Kinder bis zum 12. Lebensmonat.

8.8 Die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern für die jeweiligen eingeschriebenen Arbeitnehmer geleisteten Beitragszahlungen unterliegen gemäß Art. 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 166/1991 dem Solidaritätsbeitrag von 10 Prozent. Dieser ist an das INPS/NISF (Code M980) mit der Meldung der Sozialabgaben betreffend den Monat, in dem die Beitragszahlung an den Fonds geleistet wird, zu entrichten.

8.9 Die Beiträge, die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern für deren eingeschriebene Arbeitnehmer an den Fonds eingezahlt werden, können bis zu dem gemäß Art. 51 Absatz 2 Buchstabe a) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 in gel-

tender Fassung („TUIR“ – Einheitstext der Steuern auf das Einkommen) vorgesehenen Höchstbetrag von € 3.615,20 steuerlich abgesetzt werden, sofern der Fonds in das Register der Gesundheitsfonds (Anagrafe dei fondi sanitari, im Folgenden das „Register“) eingetragen ist, welches gemäß Art. 3 des Ministerialdekrets Nr. 43134 vom 27. Oktober 2009 betreffend die „Ergänzenden Gesundheitsfonds zum nationalen Gesundheitssystem“ beim Gesundheitsministerium eingerichtet wurde.

8.10 Der Fonds macht seine Einschreibung ins Register der Gesundheitsfonds auf der eigenen Webseite ersichtlich.

### **Artikel 9 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die von den Fondsmitgliedern und von den beitretenden Mitgliedern eingeschriebenen Arbeitnehmer sowie von deren Leistungsberechtigten**

9.1 Der Beitrag für jeden eingeschriebenen Arbeitnehmer und für dessen Familiengemeinschaft muss vom jeweiligen Fondsmitglied/beitretenden Mitglied monatlich bis zum 16. Tag eines jeden Monats auf der Grundlage der erfolgten Meldung über die beschäftigten Mitarbeiter durch den Arbeitsrechtsberater oder durch eine vom beitretenden Mitglied beauftragte Person (der „Beauftragte“) eingezahlt werden.

### **Artikel 10 – Bestimmungen über die Beitragszahlung für die Arbeitnehmer der Fondsmitglieder mit freiwilliger Einschreibung, für die Inhaber/Gesellschafter (natürliche Personen) des beitretenden Unternehmens, für die mitarbeitenden Familienmitglieder des beitretenden Unternehmens, für die beitretenden Freiwilligen Fortführer sowie für deren Familienangehörige**

10.1 Der Beitrag für jeden Eingeschriebenen und für dessen Familiengemeinschaft ist vom Eingeschriebenen selbst jährlich (verstanden als Kalenderjahr 1. Jänner - 31. Dezember) im Voraus, sprich innerhalb des Monats, der dem Monat der Einschreibung in den Fonds vorausgeht, zu entrichten.

10.2 Falls der Eingeschriebene danach nicht innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres seinen Austritt aus dem Fonds förmlich mitteilt, erneuert sich die Einschreibung jedes Jahr stillschweigend, wobei der Eingeschriebene seiner Beitragspflicht bis spätestens 31.12. nachzukommen hat.

10.3 Erfolgt die Einschreibung im Laufe des Kalenderjahres, wird die Höhe des Beitrags im Verhältnis zur Anzahl der tatsächlich eingeschriebenen Monate berechnet.

10.4 Diese Bestimmungen finden auch auf die beitretenden Freiwilligen Fortführer Anwendung.

Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Beitragszahlung wird auf die Bestimmungen in Art. 11 dieser Geschäftsordnung verwiesen.“

### **Artikel 11 – Zahlungsverzug und Nichtzahlung der Beiträge**

11.1 Im Falle unvollständiger oder fehlender Zahlungen mahnt der Fonds die Mitglieder, das beitretende Unternehmen, den Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens sowie den Freiwilligen Fortführer maximal zweimal an und behält sich das Recht vor, die Erbringung von Leistungen vorübergehend auszusetzen.



11.2 Die Nichtzahlung der Beiträge führt zur Aussetzung der Leistungserbringung zugunsten des Freiwilligen Fortführers, des Eingeschriebene, des Inhabers oder Gesellschafters (natürliche Person) oder des mitarbeitenden Familienmitglieds des beitretenden Unternehmens ab Beginn des Monats, für den keine Beitragszahlung erfolgt. 11.3 Die beitretenden Mitglieder haften gegenüber dem Eingeschriebenen für unterlassene Beitragszahlungen und die Nichtgewährung von Leistungen. Daher ist der Eingeschriebene berechtigt, die Erbringung der Leistung direkt vom beitretenden Mitglied einzufordern.

11.3 Die Mitglieder und beitretenden Unternehmen haften gegenüber dem Eingeschriebenen für unterlassene Beitragszahlungen und die Nichtgewährung von Leistungen. Daher hat der Eingeschriebene das Recht, die Erbringung der Leistung direkt vom jeweiligen Mitglied bzw. beitretenden Unternehmen einzufordern.

11.4 Sobald die Einzahlung der ausständigen Beiträge an den Fonds erfolgt ist, überprüft dieser die damit verbundenen Bank- und Verwaltungsunterlagen. Ist die Einzahlung erfolgreich eingegangen, nimmt der Fonds die Leistungen wieder auf und setzt die Fondsmitglieder/beitretenden Mitglieder und die Eingeschriebenen davon in Kenntnis.

11.5 Im Falle einer Nichtzahlung der Beiträge nach zwei Mahnungen versendet der Fonds eine dritte Mahnung; erfolgt daraufhin keine sofortige Zahlung, wird der Eingeschriebene, der Inhaber oder Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens sowie der Freiwillige Fortführer vom Fonds ausgeschlossen. Der Fonds behält sich in diesen Fällen vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen oder Schadensersatz zu fordern.

## LEISTUNGEN

### Artikel 12 – Leistungen

12.1 Der Fonds erbringt die Leistungen gemäß Art. 3 des Statuts in direkter oder in indirekter Form auch durch Vereinbarungen mit Versicherungsgesellschaften und/oder anderen Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen entsprechend den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren, Voraussetzungen und Bedingungen und im Rahmen der in den Gründungsunterlagen festgelegten Beiträge.

12.2 Für die Liste der Leistungen und die Beantragung derselben wird auf die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung beigelegten Leistungsordnung für den Sektor Handwerk verwiesen, die integrierenden und wesentlichen Bestandteil der Geschäftsordnung darstellt und beim Register der Gesundheitsfonds hinterlegt wird.

12.3 Für den Beginn der Leistungen zugunsten der beitretenden Freiwilligen Fortführer, der Eingeschriebenen und deren Leistungsberechtigten wird auf die Bestimmungen des Art. 13 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

12.4 Die Leistungen werden ausschließlich zugunsten folgender Personen erbracht: i) der Eingeschriebene; ii) der Inhaber, Gesellschafter (natürliche Person) oder das mitarbeitende Familienmitglied des beitretenden Unternehmens; iii) der Freiwillige Fortführer sowie die Leistungsberechtigten der unter den Punkten i), ii) und iii) dieses Absatzes genannten Personen. Im Falle von



Ableben der unter den Punkten i), ii) und iii) dieses Absatzes genannten Personen können die Leistungen nicht an deren Erben ausgezahlt werden.

### **Artikel 13 – Beginn der Laufzeit der Leistungen**

13.1 Der Beginn der Leistungen hängt wie im Folgenden dargelegt von der Art der Einschreibung ab:

- für die Einschreibung der Arbeitnehmer der Fondsmitglieder (ausgenommen jene mit freiwilliger Einschreibung) und der beitretenden Mitglieder werden die Leistungen mit dem Monat ihrer Anstellung wirksam, sofern die Fondsmitglieder und die beitretenden Mitglieder die Beiträge eingezahlt haben;
- für die unentgeltliche Einschreibung der Leistungsberechtigten (wie unterhaltpflichtiger Ehepartner und Neugeborene bis zum 12. Lebensmonat) durch die Eingeschriebenen beginnen die Leistungen ab dem Folgemonat ihrer Antragstellung auf Einschreibung und rückwirkend für die Neugeborenen;
- für die Einschreibung derjenigen Eingeschriebenen und Leistungsberechtigten, welche eine freiwillige Beitragsszahlung geleistet haben und für den Beitritt der beitretenden Freiwilligen Fortführer beginnt die Laufzeit der Leistungen ab dem Folgemonat ihrer Antragstellung auf Einschreibung, sofern der Eingeschriebene den Beitrag eingezahlt hat.

13.2 Für den Eingeschriebenen und dessen Leistungsberechtigte endet die Gültigkeit der Einschreibung ab dem auf den Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Eingeschriebenen folgenden Monat.

Für alle anderen Personen hat die Nichtzahlung der Beiträge die Aussetzung der Leistungen zur Folge.



## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 14 – Verwaltung, Buchführung und Auszahlung**

Auf der Webseite des Fonds sind für die Fondsmitglieder, beitretenden Mitglieder und Eingeschriebenen alle notwendigen Informationen über die Funktionsweise des Fonds, die Beitragsregelungen zum Fonds sowie über die Beitragszahlung und Einschreibung der Arbeitnehmer verfügbar.

### **Artikel 15 – Schutz der personenbezogenen und Gesundheitsdaten**

Sämtliche Daten der Fondsmitglieder, der beitretenden Mitglieder, der Eingeschriebenen und der Leistungsberechtigten (natürliche Personen) verarbeitet der Fonds (als Verantwortlicher der Daten) unter Einhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften und im Besonderen mit Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, des Legislativdekrets Nr.196/2003 in geltender Fassung sowie der weiteren gemeinschaftlichen und nationalen Bestimmungen, welche jeweils für den Fonds für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Anwendung kommen.

### **Artikel 16 – Abänderung der Geschäftsordnung und/oder der Leistungsordnung/en**

Diese Geschäftsordnung einschließlich der im Anhang beigefügten Leistungsordnung für den Sektor Handwerk kann von der Delegiertenversammlung gemäß den Bestimmungen des Statuts abgeändert werden.

### **Artikel 17 – Verweis**

- 17.1 Für alle nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung und in der Leistungsordnung für den Sektor Handwerk geregelten Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Statuts, des Leitfadens für die Funktionsweise des Fonds – Sektor Handwerk sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- 17.2 Für die Begriffe, die in dieser Geschäftsordnung nicht definiert sind, wird auf das Statut verwiesen.